

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

**IdF BGBl 1982/205, 1984/295, 1987/605, 1988/398,
599, 1989/242, 243, 1991/30 a, 628, 1993/527, 570,
1994/622, 1996/762, I 1997/12, 105, 112, 131, I 1998/
153, I 2000/34, 58, I 2001/19, 130, I 2002/62, 101, 134,
I 2004/15, 136, 152, I 2005/68, I 2006/56, I 2007/93,
109, 112, I 2009/40, 52, 98, 135, 142, I 2010/38, 58, 108,
111, I 2011/66, 103, 130, I 2012/12, 61, 111, 120,
I 2013/25 (VfGH), 116, 134, I 2014/101, 106, I 2015/
112, 113, 154, I 2017/117, I 2018/70, I 2019/105, 111,
I 2020/148, 154 (VfGH), I 2021/94, 148, 159, 201, 242**

Allgemeiner Teil Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Keine Strafe ohne Gesetz

§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafandrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet

§ 2

werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

Anm. I. § 1 enthält den Grundsatz des **Typenstrafrechts** (nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege). Durch Analogie und Größenschluss dürfen daher weder neue Tatbilder und Strafdrohungen noch neue vorbeugende Maßnahmen geschaffen werden. § 1 enthält auch ein **Rückwirkungsverbot** für strengere Strafbestimmungen (vgl Art 7 MRK). Gesetzliche Bestimmungen über vorbeugende Maßnahmen können nur dann zurückwirken, wenn diese mit einer im Zeitpunkt der Tat bereits bestehenden Strafe oder vorbeugenden Maßnahme der Art nach vergleichbar sind, und der Täter durch die Anwendung des neuen Rechts statt des alten nicht benachteiligt wird.

II. Siehe auch § 61 über die zeitliche Geltung der Strafgesetze.

Begehung durch Unterlassung

§ 2. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Anm. § 2 regelt die Strafbarkeit des **unechten Unterlassungsdelikts**. Der Täter ist bei Begehung durch Un-

terlassung nur dann strafbar, wenn er kraft einer ihn im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung zur Erfolgsabwendung verhalten ist: sog **Garantenstellung**, die durch Gesetz, Vertrag oder vorausgegangenes Tun („Ingerenzprinzip“), aber auch durch besondere Lebens- und Gefahrengemeinschaften begründet wird. Die Unterlassung muss der Begehung **gleichwertig** sein. Von Gleichwertigkeit kann nur die Rede sein, wenn sich der Erfolg in der vom Tatbild geforderten Weise, also zB durch Täuschung, Zwang, Verwendung eines gefährlichen Mittels, oder sonst in gleichwertiger Weise verwirklicht hat.

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 4

Anm. I. Rechtswidrigkeit besteht darin, dass der Täter der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder Verbot, zuwiderhandelt. Tatbildmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, dh aus der Tatbildmäßigkeit schließt man, wenn auch widerlegbar, auf die Rechtswidrigkeit. Ein **Rechtfertigungsgrund** liegt vor, wenn ein Verhalten zwar einem Strafgesetz widerspricht, im Besonderen aber durch die Rechtsordnung **erlaubt** oder sogar **geboten** ist. Rechtfertigungsgründe können sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben.

II. Der Rechtfertigungsgrund der **Notwehr** kommt demjenigen zu, der einen zumindest objektiv rechtswidrigen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff auf ein **notwehrfähiges Rechtsgut** im Geringsten zur Abwendung führenden Umfang abwehrt. Proportionalität zwischen dem Verteidigten und dem von Notwehr Übenden verletzten Rechtsgut ist nicht vorausgesetzt. Durch den zweiten Satz des Abs 1 wird aber die sog Unfugabwehr (durch eine Abwägungsklausel) eingeschränkt.

III. Abs 2 behandelt die objektiv zu beurteilende **Notwehrüberschreitung**: Bei Vorliegen sthenischer Affekte (Zorn, Rachsucht) ist die Tat immer, bei asthenischen Affekten (Verwirrung, Bestürzung, Furcht, Schrecken) nur strafbar, wenn sie fahrlässig erfolgt und ein entsprechendes Fahrlässigkeitstatbild besteht.

Keine Strafe ohne Schuld

§ 4. Strafbar ist nur, wer schulhaft handelt.

Anm. Schuld ist Vorwerfbarkeit der Tat. Im Einzelnen ist der strafrechtliche Schuld-Begriff komplex und in der Lehre umstritten. Das österreichische Strafrecht ist ein **Schuldstrafrecht**. Eine Tat ist demnach nur strafbar, wenn das tatbildmäßige Verhalten dem Täter zum Vorwurf gemacht werden kann. Daraus ergibt sich, dass nicht bestraft werden kann, wer ohne Schuld handelt (zB wegen Zurech-

nungsunfähigkeit – § 11), und dass das Ausmaß der Strafe das der Schuld nicht übersteigen darf (§ 32 Abs 1). Erhöhte Gefährlichkeit über das Schuldausmaß hinaus, kann nicht zu Strafe, wohl aber zu einer vorbeugenden Maßnahme führen.

Vorsatz

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

Anm. I. § 5 Abs 1 definiert im ersten Halbsatz den sog **direkten Vorsatz**, im zweiten Halbsatz den **bedingten Vorsatz** (Eventualvorsatz) und grenzt diesen von der bewussten Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 2) ab. Der bedingt vorsätzlich Handelnde nimmt die von ihm erkannte Möglichkeit des Erfolgseintritts hin, der bewusst fahrlässig Handelnde würde bei Gewissheit des Erfolgseintritts von der Handlung absehen. Abs 2 umschreibt die gravierendste Form des Vorsatzes, die **Absichtlichkeit**, Abs 3 sagt aus, dass dort, wo das Gesetz auf der inneren Tatseite **Wissentlichkeit** verlangt, der Eventualvorsatz nicht hinreicht.

II. Wer in einem **Tatirrtum** (Tatbildirrtum) handelt, zB die einem anderen entzogene Sache irrtümlich für seine eigene hält, ist mangels Vorsatzes nicht strafbar.

§§ 6, 7

Fahrlässigkeit

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

IdF BGBI I 2015/112

Anm. I. § 6 Abs 1 umschreibt die **unbewusste**, Abs 2 die **bewusste Fahrlässigkeit**, wobei diese vom bedingten Vorsatz (§ 5 Abs 1 zweiter Halbsatz) abgegrenzt wird. Abs 3 definiert die **grobe Fahrlässigkeit** (vgl etwa § 81).

II. Die Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Sie hat drei Komponenten: die objektive **Verpflichtung** zur Sorgfaltsumbung, die subjektive **Befähigung** hierzu und die **Zumutbarkeit** der Sorgfaltsumbung. Auch bei Fehlen der Befähigung zur Sorgfaltsumbung liegt Fahrlässigkeit dann vor, wenn dem Täter die Einlassung auf ein riskantes Unternehmen in Kenntnis seiner Unzulänglichkeit zum Vorwurf gemacht werden kann (**Einlassungsfahrlässigkeit**).

Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns

§ 7. (1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

(2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

Anm. I. Sagt das Gesetz über die innere Tatseite bei einem Tatbild nichts aus, so ist nach § 7 Abs 1 zur Strafbarkeit **Vorsatz** erforderlich. Durch Abs 2 werden gewisse **Bedingungen erhöhter Strafbarkeit** angesprochen. Die besondere Folge einer Tat muss wenigstens fahrlässig verschuldet sein.

II. Gemäß Art I Abs 2 des StrafrechtsanpassungsG, BGBl 1974/422, gilt § 7 Abs 1 auch für die **Nebengesetze**, die mit oder nach dem 1. Jänner 1975 geändert worden sind. Soweit noch Nebengesetze in Kraft stehen, die weder mit dem 1. 1. 1975 noch seither novelliert worden sind, bleibt es für die darin enthaltenen Vergehen und Verbrechen iS des früheren Rechts bei der Regelung, dass im Zweifel auch fahrlässiges Verhalten strafbar macht.

Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes

§ 8. Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Anm. Ein **Tatirrtum** schließt nach der Vorsatzdefinition den Vorsatz aus. § 8 behandelt nicht den Tatirrtum, sondern die **irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts**. Ein solcher Irrtum (zB Putativnotwehr) schließt nicht den Vorsatz aus, nimmt ihm aber seinen rechtlichen Unwert. Deshalb wird der Täter, der in einem

§ 9

solchen Irrtum handelt, nicht wegen vorsätzlicher Begehung bestraft, sondern nur wegen fahrlässiger Begehung, wenn der Irrtum fahrlässig verschuldet und die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Rechtsirrtum

§ 9. (1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

Anm. I. § 9 behandelt den **Rechtsirrtum**. Ein Rechtsirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass seine Tat rechtlich verboten ist (direkter Verbotsirrtum), oder wenn er irrig annimmt, seine Tat sei wegen eines Rechtfertigungsgrunds nicht rechtswidrig (indirekter Verbotsirrtum). Beide Formen des Rechtsirrtums betreffen Rechtsnormen und nicht, wie der Irrtum nach § 8, den Sachverhalt. Direkter und indirekter Verbotsirrtum werden rechtlich gleich behandelt.

II. Entsprechend dem Schuldprinzip bestimmt Abs 1, dass nur der schuldhaft handelt, dem der Rechtsirrtum **vorzuwerfen** ist, während Abs 2 besagt, wann der Rechtsirrtum vorwerfbar ist. Bei erwachsenen und schuldfähigen Tätern ist die Verbotskenntnis zumindest im sog Kernbereich des

Strafrechts idR zu vermuten. Abs 3 behandelt die Folgen eines vorwerfbaren Rechtsirrtums (Strafbarkeit für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln).

III. Siehe auch § 183 a.

Entschuldigender Notstand

§ 10. (1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Anm. I. § 10 definiert den **entschuldigenden Notstand** (früher als unwiderstehlicher Zwang bezeichnet) iSd Lehrmeinung Nowakowskis (Grundzüge 77) und der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0089350, RS0089638). Anders als bei der Notwehr (s § 3 und Anm hiezu) wird beim Notstand nach § 10 eine **Proportionalität** zwischen den aus dem Notstand und aus seiner Abwendung drohenden Schäden verlangt. Zudem kommt es auf die **Modellfigur** des mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundenen Menschen an; es ist nicht individuelles Können, sondern generelles Sollen maßgebend.

§§ 11, 12

II. Der **rechtfertigende Notstand** wird im StGB nicht behandelt; er lässt sich nur aus der Gesamtrechtsordnung ableiten, weshalb er auch **übergesetzlicher Notstand** genannt wird. Rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn ein Rechtsgut von einem bedeutenden Nachteil bedroht ist, dieses Rechtsgut nur auf Kosten eines anderen gerettet werden kann und das gerettete Rechtsgut **wesentlich höheren Wert** als das geopferte hat.

Zurechnungsunfähigkeit

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schulhaft.

IdF BGBI I 2009/40

Anm. Es entspricht dem Schuldprinzip, dass Geisteskrankheit, geistige Behinderung oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung **Zurechnungsunfähigkeit** begründen kann. Zu diesen Grundlagen kommen auch andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störungen (zB schwere Neurosen, Zustände nach Geisteskrankheiten, schwerste Triebstörungen). Alle diese Zustände bewirken nur insoweit Zurechnungsunfähigkeit, als sie die **Diskreptionsfähigkeit** oder die **Dispositionsfähigkeit** (vgl § 4 Abs 2 Z 1 JGG) ausschließen. Die sog **verminderte Zurechnungsfähigkeit** kommt nur als Strafbemessungsgrund (§ 34 Abs 1 Z 1 und 11 und § 35) in Betracht.

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der

einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Anm. Das StGB geht vom **Einheitstäterbegriff** aus. Die strafbare Handlung begeht nicht nur der **unmittelbare**, sondern auch der **mittelbare Täter** (der durch ein absichtloses, vorsatzloses oder sonst schuldlos handelndes Werkzeug die Tat begeht), ebenso aber auch der **Anstifter** und der **Gehilfe**. Praktisch macht es keinen Unterschied, ob man die mittelbare Täterschaft der unmittelbaren zuordnet oder meint, der mittelbare Täter **bestimme** sein Werkzeug zur Tat. Im Hinblick auf die Ersetzung des Begriffs der Anstiftung durch den weiteren Begriff des Bestimmens ist der letztangeführten Meinung der Vorzug zu geben. Hinsichtlich der zweiten und dritten Alternative im § 12 haben sich die Ausdrücke „**Bestimmungstäterschaft**“ und „**Beitragstäterschaft**“ entwickelt. Die Beteiligungsformen sind nach ständiger Rechtsprechung rechtlich gleichwertig (RIS-Justiz RS0090732, RS0117604).

Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten

§ 13. Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

Anm. Die Bestimmung entspricht dem Wesen des Schuldstrafrechts. Zufolge § 13 kann zB eine Frau wegen Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79), der Anstifter oder Beitragstäter zu dieser Tat jedoch wegen Mordes (§ 75) bestraft werden.

Eigenschaften und Verhältnisse des Täters

§ 14. (1) Macht das Gesetz die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen, so ist

§ 15

das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen. Hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, daß der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt oder sonst in bestimmter Weise an ihr mitwirkt, so muß auch diese Voraussetzung erfüllt sein.

(2) Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen.

Anm. Die Bestimmung behandelt das Zusammenwirken mehrerer zu einem **Sonderdelikt**. Ob die Qualifikation, die der Deliktstypus für das Tatsubjekt verlangt, das **Unrecht der Tat** (zB bei der Untreue, bei der Blutschande, beim Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses oder beim Missbrauch der Amtsgewalt) oder **ausschließlich die Schuld** betrifft (zB bei der Tötung eines Kindes bei der Geburt), ist eine Auslegungsfrage.

Strafbarkeit des Versuches

§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat

mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Anm. I. Der **Versuch** eines Vorsatzdelikts ist strafbar, die Vorbereitungshandlung, falls sie nicht ausdrücklich strafrechtlich sanktioniert ist, idR straflos (Abs 1). Strafbar sind nur der Versuch der **Ausführung** und die versuchte **Bestimmung**, nicht jedoch der **versuchte Beitrag** (Abs 2). Der Beitrag ist daher nur strafbar, wenn der unmittelbare Täter eine strafbare Handlung vollendet oder wenigstens versucht hat, mag er auch, zB wegen Zurechnungsunfähigkeit, straflos bleiben (limitierte Akzessorietät).

II. Der Schluss des Abs 2 betont durch das Wort „unmittelbar“ die (insb auch zeitliche) Nähe zwischen Versuch und Ausführung und soll verhindern, dass der Bereich des Versuchs zu weit erstreckt wird. Die Judikatur stellt darauf ab, ob der Täter die **entscheidende Hemmschwelle** vor der Tatbegehung schon überwunden hat.

III. Abs 3 normiert die Straflosigkeit des **absolut untauglichen Versuchs**, bei dem von vornherein feststeht, dass es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zum angestrebten Erfolg kommen kann (Untauglichkeit des Objekts, des Mittels oder des Subjekts). Der **relativ untaugliche Versuch**, der nur infolge zufälliger Umstände des Einzelfalls gescheitert ist (zB wegen ungenügender Menge des Handlungsmittels, zweckwidriger Handlung oder zufälligen Nichtvorhandenseins des Angriffsobjekts am Tatort), ist strafbar.

Rücktritt vom Versuch

§ 16. (1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn

§ 17

er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet.

(2) Der Täter wird auch straflos, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

Anm. Freiwilliger **Rücktritt** vom beendeten und unbeendeten Versuch stellt den **Strafaufhebungsgrund** nach § 16 her. Beim unbeendeten Versuch genügt die Unterlassung weiterer Ausführungshandlungen, beim beendeten Versuch muss die Vollendung durch einen actus contrarius abgewendet werden. Auch ernstliches Bemühen um das Unterbleiben der Ausführung oder des Erfolgs führt zur Strafaufhebung, wenn Ausführung oder Erfolg ohne Zutun des Täters unterbleibt, der Täter aber davon nichts weiß.

Zweiter Abschnitt **Einteilung der strafbaren Handlungen**

Einteilung der strafbaren Handlungen

§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Anm. Das StGB kennt nur **Verbrechen** und **Vergehen** und überlässt den Ausdruck „Übertretung“ dem Verwaltungsstrafrecht. An den Umstand, dass eine Tat ein Verbrechen ist, knüpft das StGB selbst keine unmittelbaren Folgen (s etwa § 278 Abs 2). Nebengesetze können aus diesem Umstand Folgen ableiten.

Dritter Abschnitt

Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

IdF BGBl I 2010/108

Freiheitsstrafen

§ 18. (1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

(2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.

IdF BGBl I 2010/108

Anm. Das StGB kennt nur eine einheitliche Freiheitsstrafe, was mit dem Begriff der **Einheitsstrafe** gekennzeichnet wird. Eine Differenzierung des Vollzugs nach Strafdauer und Persönlichkeit des Rechtsbrechers wird durch das **Strafvollzugsgesetz** (StVG) vorgeschrieben.

Geldstrafen

§ 19. (1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagesätze.

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 4 Euro und höchstens mit 5 000 Euro festzusetzen.

(3) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätzen.

IdF BGBl I 2009/52

§ 19 a

Anm. I. Soll die **Geldstrafe** die kurzfristige Freiheitsstrafe verdrängen (§ 37), was öfters nur bei Verhängung empfindlicher Geldstrafen möglich ist, so muss durch das dem skandinavischen Rechtskreis entstammende **Tagesatzsystem** der der Geldstrafe innewohnende Nachteil der Opferungleichheit für Begüterte und weniger Begüterte wenigstens gemildert werden.

II. Nach § 19 verhängt das Gericht eine **tatschuldangemessene Anzahl von Tagessätzen** und bestimmt ua nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten (in Betracht kommen vor allem Vermögen, Einkommen, Unterhaltspflichten, Unterhalt für die eigene Person, Schulden) die **Höhe des Tagessatzes**. Aus der Multiplikation der Tagessätze mit der Höhe des Tagessatzes ergibt sich die Geldstrafe. Die Grundlagen für den Tagessatz können (etwa durch Gehaltsbestätigungen oder Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden) festgestellt, aber auch geschätzt werden. Die Geldstrafe ist grundsätzlich sofort nach Rechtskraft der Entscheidung auf einmal zu zahlen; Zahlungsaufschub und Ratenzahlung sind jedoch möglich und im Hinblick auf das Wesen der Geldstrafe oft angebracht (§ 409 a StPO). Die Berücksichtigung nachträglich geänderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse ist in § 31 a geregelt.

Konfiskation

§ 19 a. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehen.

(1a) Die Konfiskation erstreckt sich auch auf die zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehenden Ersatzwerte der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände.

(2) Von der Konfiskation ist abzusehen, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht.

Eingefügt durch BGBl I 2010/108 idF BGBl I 2015/112

Anm. Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten sowie deren Ersatzwerte (Abs 1a) können konfisziert werden, wenn sie im Eigentum des Täters stehen und dieser vorsätzlich gehandelt hat. Eine Gefährlichkeit oder andere besondere Beschaffenheit der Gegenstände ist nicht verlangt (s aber § 26). Abs 2 enthält eine Verhältnismäßigkeitsklausel.

Verfall

§ 20. (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

(3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.

(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit un-

§ 20 a

verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

IdF BGBl I 2010/108

Anm. I. Der Verfall ist keine Strafe, sondern eine **Unrechtsfolge eigener Art**. Anknüpfungspunkt ist die unrechtmäßige Erlangung durch oder für eine **strafgesetzwidrige** Handlung. Auch bei **nicht schuldhaft** handelnden oder **abwesenden** Tätern sowie bei deren **Rechtsnachfolgern, juristischen Personen** und **Personengesellschaften** ist der Verfall zulässig. Kommt ein unrechtmäßiger Vermögensvorteil unmittelbar einem anderen als dem Täter zu gute, so ist der Verfall dennoch möglich.

II. Der Verfall betrifft alle Vermögenswerte nach dem Bruttozip, also ohne Abzug etwaiger „Aufwendungen“. Er kann auch Nutzungen und Ersatzwerte umfassen (Abs 2).

III. Soweit das genaue Ausmaß der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, soll das Gericht in Anlehnung an § 273 Abs 1 ZPO den abzuschöpfenden Betrag festsetzen.

IV. Verfahrensbestimmungen: §§ 110, 115, 409, 409 a, 443–446 StPO.

Unterbleiben des Verfalls

§ 20 a. (1) Der Verfall gegenüber einem Dritten nach § 20 Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat.

(2) Der Verfall ist überdies ausgeschlossen:

1. gegenüber einem Dritten, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung entgeltlich erworben hat,

2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat, oder

3. soweit seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird.

(3) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Eingefügt durch BGBl 1987/605 idF BGBl I 2010/108

Anm. In den Fällen des Abs 1 und 2 hat der Verfall stets zu unterbleiben, in jenen des Abs 3 kann nach Interessenabwägung davon abgesehen werden. Siehe auch Anm zu § 20.

Erweiterter Verfall

§ 20 b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278 a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278 b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

(2) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 278 oder 278c, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, oder ein solches Verbrechen begangen worden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

§ 20b

(2a) Darüber hinaus sind auch Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen und in einem Verfahren wegen einer Straftat nach §§ 104, 104a, 165, 207a, 215a Abs. 1 oder 2, 216, 217, 246, 277 bis 280, 302, 304 bis 309 oder nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt, nach § 28a des Suchtmittelgesetzes – SMG, BGBI. I Nr. 112/1997, nach den §§ 39 oder 40 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBI. Nr. 129/1958, oder nach § 114 des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBI. I Nr. 100/2005, sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht wegen dieser Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Bei der Entscheidung über den Verfall kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Vermögenswert aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammt, insbesondere auf einen auffallenden Widerspruch zwischen dem Vermögenswert und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen, wobei insbesondere auch die Umstände des Auffindens des Vermögenswertes, die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie die Ermittlungsergebnisse zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war, berücksichtigt werden können.

(3) § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

Eingefügt durch BGBI 1996/762 idF BGBI I 2021/159

Anm. I. Voraussetzung des erweiterten Verfalls ist die **Verfügungsmacht** der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung über bestimmte Vermögenswerte oder deren Bereitstellung als Mittel der Terrorismusfinanzierung (Abs 1).

II. Abs 2 ermöglicht den Zugriff auch auf Vermögenswerte unter weiteren Voraussetzungen, auch wenn (nur) die Annahme naheliegt, dass diese aus einer rechtswidrigen Tat stammen.

III. Abs 2a erweitert den Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls in den dort genannten Fällen, wenn der Betroffene nicht wegen dieser Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Das Gericht kann seine Überzeugung davon, dass der Vermögenswert aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammt etwa auf einen Widerspruch zwischen dem Vermögenswert und den legalen Einkünften des Betroffenen stützen.

Unterbleiben des erweiterten Verfalls

§ 20 c. (1) Der erweiterte Verfall nach § 20b Abs. 1 StGB ist ausgeschlossen, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung nicht beteiligt sind.

(2) § 20a StGB gilt entsprechend.

Eingefügt durch BGBl 1996/762 idF BGBl I 2010/108

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzulegen, wenn nach seiner Person, nach

§ 21

seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzurufen.

(3) Als Anlasstaten im Sinne der Abs. 1 und 2 kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

IdF BGBI I 2010/111

Anm. I. Die vorbeugenden Maßnahmen: Wie schon zu § 4 ausgeführt, darf zufolge des Schuldprinzips das Ausmaß der Strafe das der Schuld nicht übersteigen. Über das tatschuldangemessene Strafmaß hinaus kann eine erhöhte Gefährlichkeit oder ein Hang zu strafbaren Handlungen bei der Strafe nicht berücksichtigt werden. Das StGB kennt sich daher zum System der **Zweispurigkeit** von **Strafe** und **vorbeugender Maßnahme**. Art und Dauer solcher Maßnahmen hängen nicht von der Schuld, sondern von der **Gefährlichkeit des Täters** ab. Sie werden auch eingesetzt, wo die Besserung des Rechtsbrechers und der Schutz der Gesellschaft besser durch solche Maßnahmen als durch Strafen erreicht werden können oder wo Strafen mangels

Schuld (vor allem wegen Zurechnungsunfähigkeit) nicht verhängt werden können.

II. Die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:

Bis zum Inkrafttreten des StGB blieb der Schutz der Gesellschaft vor zurechnungsunfähigen Verbrechern den Verwaltungsbehörden überlassen. Die Anhaltung kriminell gewordener Geisteskranker mit nichtkriminellen Geisteskranken in einer einzigen Anstalt führte zu Schwierigkeiten. In die Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher sollen vom Strafgericht Personen eingewiesen werden, die eine schwere Straftat im Zustand der **Zurechnungsunfähigkeit** begangen haben und solche Taten wegen ihres abnormen Zustands weiterhin befürchten lassen (Abs 1). Nach Abs 2 sollen in solche Anstalten auch Personen eingewiesen werden, die zwar nicht zurechnungsunfähig sind, aber unter dem Einfluss einer **schweren Abartigkeit** ihrer Persönlichkeit eine schwere Straftat begangen haben und solche auch in Zukunft befürchten lassen. Über sie wird zwar auch eine Strafe verhängt, zunächst jedoch die Einweisung in die Anstalt vollzogen und die Anhaltungszeit auf die Strafzeit angerechnet. **Vermögensdelikte ohne Gewaltkomponente** kommen als Anlassstaten nicht in Betracht.

III. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs 1 sind in §§ 429–434 StPO, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs 2 in §§ 435–442 StPO enthalten.

**Unterbringung in einer Anstalt
für entzöhnungsbedürftige Rechtsbrecher**

§ 22. (1) Wer dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren

§ 23

Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschtung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

Anm. Zum Wesen der vorbeugenden Maßnahmen s Anm zu § 21. Die Unterbringung in einer **Entwöhnungsanstalt** ist für Rechtsbrecher vorgesehen, die wegen Alkoholismus oder Gewöhnung an Suchtmittel straffällig geworden sind und im Hinblick auf ihre Gewöhnung auch für die Zukunft strafbare Handlungen von einem Gewicht befürchten lassen. Bei mehr als zweijähriger Strafzeit ist eine Einweisung nicht nötig, weil die Entwöhnung dann auch während des Strafvollzugs versucht werden kann (s § 68a StVG). Das Verfahren zur Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt ist in §§ 435–442 StPO geregelt.

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

§ 23. (1) Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat

das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, nach § 28a des Suchtmittelgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher ge- meingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z. 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

3. wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z. 1 genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen.

(3) Die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Z. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

§ 23

(4) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

(5) Ausländische Verurteilungen sind zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 73 vorliegen und anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden wäre und die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 erforderliche Zeit in Strafhaft zugebracht hätte.

IdF BGBI I 2007/109

Anm. I. Zum Wesen der vorbeugenden Maßnahmen s Anm zu § 21. Zweck der Maßnahme nach § 23 ist es, die Gesellschaft vor sog **Hang- und Berufsverbrechern** zu schützen, deren kriminelle Neigung durch mehrere erhebliche Straftaten in wiederholtem Rückfall erwiesen ist. Der Eingang des § 23 und dessen Z 1 legen die **Anlasstat** fest, Z 2 die **Vortaten** und Z 3 die **Prognosetat**. Abs 4 enthält eine Rückfallsverjährung, Abs 5 regelt die Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen.

II. Bei **Vermögensdelinquenz** ist die Anwendung der Bestimmung eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines solchen Täters ist, dass er die Tat unter **Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person** begangen hat, was insb bei Raub (§§ 142f) und räuberischem Diebstahl (§ 131) der Fall ist.

III. Das Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist in §§ 435–442 StPO geregelt.

Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 24. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, daß ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Anm. Für die Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs 2) und für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22) gilt gem Abs 1 das Prinzip des sog **Vikariierens** (Stellvertretung der vorbeugenden Maßnahme gegenüber der Freiheitsstrafe). Für die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23) gilt dieses Prinzip nicht. Hier wird zuerst die Freiheitsstrafe vollzogen und, wenn es noch notwendig ist, nachher die Anhaltung in der Rückfallstäteranstalt vorgenommen.

Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 25. (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzutreten. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unter-

§ 26

bringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechthalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

Anm. Aus § 25 ergibt sich folgende Zusammenstellung der **Höchstanhaltezeiten** und der Fristen für die **Prüfung** der Notwendigkeit weiterer Anhaltung:

1. Unterbringung in einer Anstalt für **geistig abnorme Rechtsbrecher** (§ 21):

Anhaltezeit: unbegrenzt; Prüfungsfrist: mindestens alljährlich.

2. Unterbringung in einer Anstalt für **entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher** (§ 22):

Anhaltezeit: höchstens zwei Jahre; Prüfungsfrist: mindestens alle 6 Monate.

3. Unterbringung in einer Anstalt für **gefährliche Rückfallstäter** (§ 23):

Anhaltezeit: höchstens 10 Jahre; Prüfungsfrist: mindestens alljährlich.

Einziehung

§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwenden

det hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände gebotnen erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

(2) Von der Einziehung ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder umbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

IdF BGBl 1996/762

Anm. Die **Einziehung** ist eine **vorbeugende Maßnahme**, weshalb es auch eine Einziehung im selbstständigen (objektiven) Verfahren gibt. Verfahrensbestimmungen: §§ 443–446 StPO. Siehe auch § 65 a.

Amtsverlust und andere Rechtsfolgen der Verurteilung

§ 27. (1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit

§ 28

Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

(2) Zieht eine strafgerichtliche Verurteilung nach einem Bundesgesetz eine andere als die im Abs. 1 genannte Rechtsfolge nach sich, so endet die Rechtsfolge, wenn nichts anderes bestimmt ist, so weit sie nicht im Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte besteht, nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

IdF BGBI I 2001/130

Anm. Von allen **Rechtsfolgen** des früheren Strafrechts ist nur die Rechtsfolge des **Amtsverlusts** übernommen worden. Eine Unfähigkeit, ihr Amt **wiederzuerlangen**, tritt für verurteilte Beamte nicht ein. Rechtsfolgen nach Nebengesetzen bestehen nach wie vor, zB nach der Nationalrats-Wahlordnung und nach dem Geschworenen- und SchöffenG. Abs 2 bestimmt, wann Rechtsfolgen aller Art enden.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen

§ 28. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare